

SATZUNG

ICF DEUTSCHLAND

Internationale Coach Federation Deutschland e.V.

Präambel

Die "Internationale Coach Federation Deutschland e.V." ist die deutsche Sektion des gemeinnützigen, unabhängigen Berufsverbandes International Coach Federation (ICF) - mit Sitz in den USA -, dem sie als eingetragener Verein (nach deutschem Vereinsrecht) angehört. In allen Bereichen, die nicht in der Satzung und der Geschäftsordnung des deutschen Vereins vereinbart sind, folgt der Verein "Internationale Coach Federation Deutschland e.V." den Statuten der International Coach Federation, ICF (<http://www.coachfederation.org>).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der im Jahr 2001 gegründete Verein führt den Namen ICF Deutschland, Internationale Coach Federation Deutschland e.V.

(2) Der Vereinssitz des Vereins wird ab sofort nach München verlegt.

(3) Das Mitglieds- und Geschäftsjahr entsprechen ICF global und dauern jeweils von April bis März. Das Mitglieds- und Geschäftsjahr 2018 dauert vom 1.1.2018 bis 31.03.2019.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es Einzelpersonen, der Öffentlichkeit und der Wirtschaft die Vorzüge, die Einsatzmöglichkeiten von Coaching und den Erwerb von Coachingkompetenzen nahe zu bringen und für hohe ethische und berufliche Standards in der Ausübung der Coaching Profession einzutreten.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch:

Durchführung von Veranstaltungen, die das Wissen über die Möglichkeiten und den Einsatz und Nutzen von Coaching an Einzelpersonen, Fachgremien, der Wirtschaft und der interessierten Öffentlichkeit vermitteln.

Öffentlichkeitsarbeit, z.B. die Herausgabe wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Veröffentlichungen on- und offline.

Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen internationalen ICF- Sektionen weltweit.

Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Coachs.

Vertretung der ICF-Kernkompetenzen und Ethikgrundlagen zur Wahrung und Entwicklung von hohen ethischen und beruflichen Standards im Coaching.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Internationale Coach Federation Deutschland e.V. ist - ebenso wie ihr Dachverband - ein unabhängiger Verein von professionellen Life- und Business Coachs, der an keine Organisation, Institution oder Technologie angegliedert ist oder von ihr kontrolliert wird. Der Verein billigt, unterstützt und sanktioniert keine Praktiken/ Firmen- Politiken, Prinzipien, Überzeugungen oder Verfahren irgendwelcher anderer Organisationen oder Institutionen, einschließlich (aber nicht begrenzt auf) solcher Organisationen oder Institutionen, die für politische, soziale, religiöse, rassistische oder philosophische Überzeugungen, Glaubensrichtungen, Doktrinen oder Werte Partei ergreifen oder ihnen folgen. Auch wenn der Verein - ebenso wie seine "Muttergesellschaft"- verschiedene Weiterbild- ungskonferenzen, Ausstellungen, Veranstaltungen oder Foren

durchführt oder daran teilnimmt, kann nicht daraus abgeleitet werden, dass der Verein damit Aussagen oder geäußerte Überzeugungen Dritter, die auf solchen Veranstaltungen geäußert werden, unterstützt, ihnen beipflichtet oder sie sanktioniert. Dies gilt auch dann, wenn solche Sprecher ICF- Mitglieder sein sollten und nicht im Namen des Vereins oder im Auftrag des Vereins sprechen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die Anforderungen der jeweiligen Mitgliedskategorie erfüllt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein hat Vollmitglieder; Förder- und Ehrenmitglieder; Partnermitgliedschaften sind möglich.

Vollmitglieder sind die Mitglieder, die sowohl im deutschen Verein der ICF als auch beim internationalen Teil eine gültige Mitgliedschaft haben. Sie sind stimmberechtigt und besitzen aktives und passives Wahlrecht. Juristische Personen als Vollmitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht, welches durch eine mit einer Vertretungsvollmacht ausgestatteten Person wahrgenommen werden kann.

Der Antrag auf Voll-Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Der Antragsteller hat sowohl einen Lebenslauf einzureichen als auch einen Nachweis zu erbringen, dass er:

- o mindestens 60 Stunden einer coachspezifischen Ausbildung absolviert hat (Kopie eines Ausbildungszertifikates),
- o als Coach tätig ist (Kopie der Visitenkarte oder Kommunikationsmittel für seine Dienstleistungen)
- o Erfahrungen als Coach besitzt (Zusammenfassung der Coachingerfahrungen)

Fördermitglieder sind die Mitglieder, die den Verein in der Umsetzung seiner Ziele unterstützen wollen aber aufgrund ihres Status keine Vollmitgliedschaft erhalten können. Sie sind stimmberechtigt haben aber nur aktives Wahlrecht. Juristische Personen als Fördermitglied haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht, welches durch eine mit einer Vertretungsvollmacht ausgestattete

Person wahrgenommen werden kann. Der Antrag auf Förder-Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Der Antragsteller hat sowohl einen Lebenslauf einzureichen als auch einen Nachweis zu erbringen, dass er:

- o im Umfeld des Coaching beruflich tätig ist (Kopie der Visitenkarte oder Kommunikationsmittel für seine Dienstleistungen)
- o Erfahrungen im Bereich Coaching besitzt (Zusammenfassung der Erfahrungen)

Ehrenmitglieder können verdiente Personen aus dem Coachingumfeld werden, wenn sie mit einer 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sind stimmberechtigt haben aber nur aktives Wahlrecht. Der Antrag ist von einem Vollmitglied 4 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Partnermitglieder können Ausbildungsinstitute (natürliche oder juristische Personen) werden. Für eine Partnermitgliedschaft ist es notwendig, dass eine natürliche Person des Institutes Vollmitglied ist. Sie sind stimmberechtigt haben aber nur aktives Wahlrecht. Juristische Personen als Partnermitglied haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht, welches durch eine mit einer Vertretungsvollmacht ausgestattete Person wahrgenommen werden kann. Der Antrag auf Partner-Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Der Antragsteller hat einen Nachweis zu erbringen, der die berufliche Tätigkeit im Umfeld des Coaching beschreibt bzw. klare Aussagen über das Tätigkeitsfeld des Unternehmens macht.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung
- Tod oder höhere Gewalt
- Ausschluss
- Streichung von der Mitgliederliste
- Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(2a) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(2b) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Mitglieder von der Mitglied- sliste zu streichen - z.B. bei Zahlungsrückstand, bei fehlender postalischer Erreichbarkeit oder anderen gewichtigen Gründen. (dazu genügt eine einfache Mehrheit)

(2c) Ein Mitglied kann aus zwingenden oder vereinsschädigenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden - zunächst vorläufig durch den Vorstand - beispielsweise auf Vorschlag der Ethikkommission -, sowie endgültig durch die Mitgliederversammlung (einfacher Mehrheitsbeschluss ist erforderlich).

(2d) Eine Vollmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der nationale und/oder der internationale Anteil der Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt wird.

(3) Mitgliedsbeiträge: Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des nationalen Mitgliedsbeitrages fest. Er ist jeweils im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 5 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein setzt sich aus Mitgliedern, die sich in rechtlich unselbständigen regionalen Gruppen organisieren können (Sub- Chapters) zusammen. Die Arbeit der regionalen Gruppen wird in den ChapterHoststandards geregelt, welche im Einklang der Ver- einssatzung stehen, vom Vorstand vorgegeben werden und von den lokal verantwortlichen Chapterteams unterzeichnet werden müssen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung wird spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnung, an alle Mitglieder versandt. Die Einladungen werden ausschließlich in elektronischer Form an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse gesandt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen hiervon abweichenden Versammlungsleiter zu bestimmen.

(2) Beschlussfassung: Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder und vorgelegten gültigen Vertretungsvollmachten, mit Ausnahme der in der Satzung anderweitig geregelten Mehrheiten.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(4) Die Mitgliederversammlung kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben; diese regelt die allgemeine Tätigkeiten im Verein. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese regelt die Arbeiten des Vorstandes sowie die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer und entscheidet über die Verabschiedung und Änderung der Vereinssatzung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und vorgelegten gültigen Vertretungsvollmachten.

(6) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins (§ 2 der Satzung) betreffen, gilt, dass eine solche Satzungsänderung zunächst auf einer Mitgliederversammlung besprochen und erst auf der darauf folgenden - ordnungsgemäß einberufenen - Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins (siehe § 9), sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(7) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit. Ausgenommen davon sind Anträge auf Abwahl und Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus wichtigem Grund vom Vorstand jederzeit, und auf Antrag von wenigstens 25% der Mitglieder mit einer Frist von wenigstens 28 Tagen einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist. In der Einladung müssen die Antragsteller, der Zweck der Einberufung, die Begründung des Antrages und die vorgesehene Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(9) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist möglich und auf 2 schriftliche und unterzeichnete Stimmrechtsvollmachten je ICF-Vollmitglied beschränkt.

§ 7 Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die folgende Ämter besetzen:

- President = 1. Vorsitzender
- Immediate Past President = Vorsitzender des Vorjahres bzw. 2. Vorsitzender
- President Elect = Vorsitzender des Folgejahres
- Treasurer = Schatzmeister
- Secretary = Schriftführer
- Ggf. weitere Beisitzer

Nur Vollmitglieder der ICF können Mitglieder des Vorstands sein. Der President soll zertifiziert sein. Kandidaten haben ihre Kandidatur bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Ethikkommission einzureichen. Die Ethikkommission prüft die Kandidaten auf ihre persönliche und fachliche Eignung. Alle Mitglieder sollen sich den Chapter Leader Ethical Guidelines des ICF global verpflichten. Näheres kann die Geschäftsordnung des Vorstands regeln.

(2) Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Es werden der President Elect, der Treasurer, der Secretary und ggf. weitere Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Der President Elect wird im Folgejahr automatisch President und der President wird im Folgejahr automatisch Immediate Past President. Der Immediate Past President scheidet nach Ablauf seiner Amtszeit aus. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Amtszeit des President Elect, des President und des Immediate Past President um ein Jahr verlängert werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung der Amtszeit ist nicht möglich.

Nach dem Ende der Amtszeit als Immediate Past President ist eine Wiederwahl als President Elect erst nach Ablauf von 3 Jahren möglich. Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzer können nach Ablauf ihrer Amtszeit sofort und mehrfach wiedergewählt werden.

(3) Ende des Vorstandsamts

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter in folgenden Fällen:

- durch Tod,
- durch rechtskräftige Anordnung der Betreuung,
- durch rechtskräftige Feststellung der Geschäftsunfähigkeit,
- durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit zulässig ist, und
- durch Abberufung aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung; dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Ethikkommission ist zu hören.

Scheidet der President vorzeitig aus, tritt der Immediate Past President bis zum Ende der Amtszeit an seine Stelle und wird im Folgejahr erneut Immediate Past President. Scheidet der President Elect vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachfolger zu wählen. Scheidet der Past President vorzeitig aus, bleibt das Amt bis zum Ende der Amtszeit des aktuellen President unbesetzt. Im Übrigen ergänzt sich der Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes durch Kooption.

(4) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des ICF Deutschland zuständig, soweit sie ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Erstellung des Haushaltsplans sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und jährlichen Wahl
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines

Den einzelnen Vorstandsämtern sind insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben zugewiesen:

- Der President repräsentiert und leitet den Verein. Er steht dem Vorstand als Vorsitzender vor.
- Der President Elect unterstützt den Präsidenten und den Vorstand bei seinen Tätigkeiten und wird vom Präsidenten auf die zukünftige Tätigkeit als President vorbereitet. Insbesondere hat er einen Haushaltsplan für sein Amtsjahr zu erstellen.
- Der Immediate Past President übernimmt die Aufgabe, den Vorstand, insbesondere President und President Elect, mit seiner Erfahrung und seinem Wissen zu unterstützen. Er vertritt den President im Falle von dessen Verhinderung.
- Dem Schriftführer obliegen die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen und deren Aufbewahrung.
- Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher des Vereines verantwortlich.

(5) Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vom President, vom Immediate Past President und vom Schatzmeister gem. § 26 BGB vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Immediate Past President den Verein nur vertreten darf, wenn der President verhindert ist, und dass der Schatzmeister den Verein nur vertreten darf, wenn sowohl President als auch Immediate Past President verhindert sind.

Im Innenverhältnis gilt darüber hinaus, dass der Verein bei Rechtsgeschäften, die 20 Prozent des im Haushaltsplan festgelegten jährlichen Budgets übersteigen, vom President und Immediate Past President gemeinsam vertreten werden muss.

(6) Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom President, bei dessen Verhinderung vom Immediate Past President, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 3 Tagen per E-Mail einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der President oder der Immediate Past President, anwesend sind. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem President, bei dessen Verhinderung dem Immediate Past President.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsident oder, bei dessen Verhinderung, des Immediate Past President.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Protokollant ist der Schriftführer oder, bei dessen Verhinderung, ein aus der Mitte des Vorstands gewählter Vertreter. Das Protokoll ist vom Protokollanten zu unterschreiben.

(7) Ehrenamt

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat einen Anspruch auf Ersatz der Auslagen i.S.d. § 670 BGB, die durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden und im Einzelfall nachgewiesen sind.

§ 7a Kassenprüfer

(1) Die Vereinskasse ist jährlich von einem Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Der Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres, auf das sich ihre Prüfung erstreckt, von der Mitgliederversammlung in einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden bei jeder Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 8 Beirat

(1) Der Verein kann sich einen Beirat wählen, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt wird. Der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte des Beirates. Mitglieder des Beirates sind herausragende Persönlichkeiten der Gesellschaft, die dem Zweck des Vereins nahe stehen und diesen beratend begleiten. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

§ 9 Ethikkommission

(1) Der Verein wählt eine Ethikkommission, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für dieselbe Amtsperiode wie der Vorstand bestellt wird. Die Ethikkommission besteht aus drei Vollmitgliedern. Zur Bestätigung des Vorstandsvorschlages ist auf der Mitgliederversammlung eine

einfache Mehrheit erforderlich. Die Mitglieder sind für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die hohen Qualitätsstandards der ICF im Falle von Beschwerden, die Vereinsmitglieder betreffen, sicherzustellen. Sie hat Klärungs-, Schlichtungs- und Beratungsfunktion. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung, die Ethikgrundlagen der ICF oder gegen die verbindlichen Kernkompetenzen kann die Ethikkommission dem Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern empfehlen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beabsichtigt werden. Erst auf der darauffolgenden, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung kann die Auflösung endgültig beschlossen werden. Vor der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung ggf. noch vorhandenen Vereinsvermögens.

(2) Bei Erreichung des Vereinsziels ist eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Vereinsauflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens einzuberufen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2018 beschlossen.